

► Anwendungsbereich

Die Pfändungstabelle gilt für Pfändungen von Lohn und Lohnersatzleistungen an der „Quelle“, d. h. beim Arbeitgeber, beim Rententräger, der Krankenkasse usw.

Bei der Pfändung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) werden niedrigere, feste Freibeträge berücksichtigt. Eine P-Konto-Bescheinigung oder ein Schutzantrag beim Gericht bzw. der pfändenden Behörde sind erforderlich, damit Unterhaltspflichten berücksichtigt werden (siehe Infoblatt „Schutz bei Kontopfändung durch das P-Konto“).

► Wie wird die Tabelle gelesen?

Für die Höhe des pfändbaren Betrages sind der Nettolohn und die Anzahl der Unterhaltspflichten entscheidend. Der Nettolohn steht in Schritten zu je 10 € in den ersten beiden Spalten. Der pfändbare Betrag wird in den Spalten rechts davon abgelesen, abhängig von der Zahl der Unterhaltspflichten.

► Unterhaltspflichten

Unterhaltspflicht besteht für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, eigene Kinder und ggf. die Eltern. Wichtig ist, dass der Unterhalt tatsächlich gewährt wird. Unterhaltspflichten müssen solange berücksichtigt werden, bis auf Antrag eines Gläubigers vom Gericht oder der pfändenden Behörde ein gegenteiliger Beschluss erlassen wurde.

Arbeitnehmer sollten gegebenenfalls ihrem Arbeitgeber die Anzahl der Unterhaltsberechtigten mitteilen bzw. nachweisen. Der Kinderfreibetrag gibt nicht unbedingt die Zahl der Unterhaltspflichten wieder.

► Unpfändbare Beträge sind

- 50 % der Bruttovergütung für Überstunden
- Urlaubsgeld (im normalen Umfang)
- laufende Zahlungen für vermögenswirksame Leistungen
- Aufwandsentschädigungen (Spesen), Auslösungsgelder
- Gefahrenzulagen, Schmutz-, Staub- und ähnliche Zulagen, steuerfreie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge (nicht jedoch: Schicht- oder Akkordzulagen)*
- Weihnachtsgeld bis zu einem Betrag von aktuell 750,- €
- Jubiläumsgewährungen
- Geburts- oder Heiratsbeihilfen

* Urteile des BGH vom 29.06.2016 (Az. ZB 4/15) und vom 20.09.2018 (Az. IX ZB 41/16)

► Berechnungsweise

Vom Bruttoeinkommen werden zuerst die unpfändbaren Beträge abgezogen. Vom Ergebnis sind die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge fiktiv zu berechnen und auch abzuziehen. Es verbleibt ein fiktives pfändbares Nettoeinkommen. Für dieses kann der pfändbare Betrag in der Pfändungstabelle abgelesen werden.

► Ausnahmen

Bei Pfändungen wegen Unterhalt oder Forderungen aus Straftaten gilt diese Pfändungstabelle u. U. nicht.

► Kontakt

Landratsamt Rastatt

Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung
Schuldnerberatung
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel: 07222 381-2840
Fax: 07222 381-2199
E-Mail: schuldnerberatung@landkreis-rastatt.de

www.landkreis-rastatt.de



Stand: Juli 2024

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Erarbeitet von:

Redaktionsgruppe der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Schuldnerberater/-innen in Baden-Württemberg beim Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg.

LANDKREIS

RASTATT



Die Schuldnerberatung informiert

Die Pfändungstabelle gemäß § 850c Zivilprozessordnung



gültig ab 01.07.2024 bis 30.06.2025

